



LOTTO[®]

Bayern

NIMM DEIN GLÜCK
IN DIE HAND.

Ausgabe Juli 2020

AMTLICHE TEILNAHMEBEDINGUNGEN



- **Eurojackpot**
- **ABO-Spielteilnahme**
(Amtliche Zusatzbedingungen)

Spielteilnahme erst ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter www.bzga.de

Eurojackpot

ABO-Spielteilnahme
(Amtliche Zusatzbedingungen)

Amtliche Teilnahmebedingungen Eurojackpot

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amtliche Teilnahmebedingungen	
Eurojackpot	3
Amtliche Zusatzteilnahmebedingungen	
ABO-Spielteilnahme	16

Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterieverwaltung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Amtliche Teilnahmebedingungen Eurojackpot

Gültig ab der Ziehung am Freitag, 03. Juli 2020

Präambel

(1) Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(2) In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Eurojackpot zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

(3) Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

(4) Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechtes verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

(1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie Eurojackpot. Diese wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.

(2) Der Freistaat Bayern führt Eurojackpot koordiniert mit anderen deutschen und europäischen Unternehmen durch.

(3) Für die Durchführung von Eurojackpot werden zwei voneinander unabhängige Kontrollzentren eingesetzt, an die vor der jeweiligen Ziehung der Gewinnzahlen von jedem Unternehmen die Kombinationsdatei aller gespielten Voraussagen der betreffenden Ziehung zu Poolungszwecken übermittelt wird.

(4) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Amtlichen Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Ziehungen des Eurojackpot sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. die Zusatzbedingungen für die ABO-Spielteilnahme, ergänzende Bedingungen für Systemspiele) maßgebend. Von diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr gültige Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Amtlichen Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. die Zusatzbedingungen für die ABO-Spielteilnahme, ergänzende Bedingungen für Systemspiele) mit Abgabe des Spielscheines oder der Spielquittung bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen.

(3) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Amtlichen Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

(4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Eurojackpots

(1) Im Rahmen von Eurojackpot wird wöchentlich eine Ziehung, in der Regel am Freitag, durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt, wenn die Kombinationsdatei vollständig, fehlerfrei und rechtzeitig vor der Ziehung an die Kontrollzentren zur Poolung übermittelt wurde (vgl. Nr. 1 Abs. 3).

(2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Ziehungen wählen (Spielzeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgt, wenn die Kombinationsdatei der jeweiligen Ziehung vollständig, fehlerfrei und rechtzeitig vor der Ziehung an die Kontrollzentren zur Poolung übermittelt wurde (vgl. Nr. 1 Abs. 3). Im Fall der Vordatierung des Spielzeitraumes nehmen alle Spielaufträge an denjenigen Ziehungen teil, die vom Spielteilnehmer gewählt wurden. Eine Vordatierung ist bis zu 5 Wochen im Voraus möglich.

(3) Gegenstand (Spielformel) von Eurojackpot ist die Voraussage von 5 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 und zusätzlich die Voraussage von 2 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 10; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

(1) Ein Spielteilnehmer kann an Eurojackpot teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterieverwaltung bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterieverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Staatlichen Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mit der Spielquittung, mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen und mittels Quicktipp möglich.
- (2) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Staatlichen Lotterieverwaltung vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein, Spielquittung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für das Kreuz zur Wahl der Laufzeit sowie zur Wahl des Systems.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine automatische oder manuelle Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (6) Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der Staatlichen Lotterieverwaltung in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt ist.
- (7) Der Spielteilnehmer kann auch innerhalb eines von der Staatlichen Lotterieverwaltung definierten Zeitraumes durch Einlesen einer Spielquittung an einer oder mehreren Ziehungen teilnehmen.
- (8) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seiner Kundenkarte bis zu 10 Spielaufträge zuzuordnen zu lassen. Beim Einlesen der Kundenkarte in einer Annahmestelle hat der Spielteilnehmer zu entscheiden, welcher/welche der gespeicherten Spielaufträge an einer oder mehreren bestimmten Ziehungen teilnehmen soll/sollen.

7. Teilnahme mittels Quicktipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Staatliche Lotterieverwaltung gegeben.
- (3) Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

(4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung € 2,-.

(2) Die Staatliche Lotterieverwaltung kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchstesatz festgelegt werden. Der höchstmögliche Einsatz für Systemtipps eines Spielteilnehmers bei Eurojackpot darf € 1.500,- pro Spielauftrag nicht überschreiten.

(3) Für jeden eingelesenen Spielschein, jede eingelesene Spielquittung, per Kundenkarte abgegebenen Spielauftrag oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp erhebt die Staatliche Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung.

10. Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Mit einer Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. Nr. 12 Abs. 2) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkartennummer zulässig. Voraussetzung für eine Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre. Die Anträge für die Kundenkarte können bei den Annahmestellen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abgegeben werden. Kundenkarten werden nur in Verbindung mit einem am Terminal einer Annahmestelle erstellten Digitalfoto ausgestellt. Der Spielteilnehmer kann nur noch mit seiner Kundenkarte spielen, wenn die letzte Aktualisierung des digitalen Fotos im System weniger als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale, sowie der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ eines ausgefüllten Spielscheines oder mehrerer Spielscheine mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

(3) Die ausgedruckte Bestellquittung ist für die Dauer von 4 Wochen ab Abgabe des Kundenkartenantrags die provisorische Kundenkarte. Die Spielteilnahme ist ausschließlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich.

(4) Die endgültige Kundenkarte wird in Form einer Barcodekarte ausgegeben. Sie wird von der Staatlichen Lotterieverwaltung oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.

(5) Bei Verlust der endgültigen Kundenkarte, der provisorischen Kundenkarte oder bei Änderung von Namen, Anschrift oder Bankverbindung ist die Staatliche Lotterieverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Die Staatliche Lotterieverwaltung beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem, das Spielersperren für Wetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential vorsieht. Bei Vorliegen einer Spielersperre wird die Kundenkarte des in die Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers automatisch auch für Eurojackpot-Spielaufträge gesperrt bzw. der Kundenkartenantrag abgelehnt. Der

Spielteilnehmer ist für den Zeitraum der Spielsperre von der Spielteilnahme mittels Kundenkarte ausgeschlossen.

11. Spielquittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheines bzw. der Spielquittung, nach Abgabe eines Spielauftrages per Kundenkarte bzw. nach Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.

(2) Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien bzw. an der Lotterie GlücksSpirale, sowie der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung vergebene Spielquittungsnummer und
- bei einer Spielteilnahme mittels Kundenkarte, die Kundenkartennummer sowie den Namen des Spielteilnehmers.

(4) Der Spielteilnehmer hat auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen.

(5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen, die Losnummer bzw. die mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielaufträge vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien bzw. an der Lotterie GlücksSpirale, sowie der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
- bei einer Spielteilnahme mittels Kundenkarte die korrekte Kundenkartennummer sowie der korrekte Name des Spielteilnehmers aufgedruckt ist.

(6) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 15 Minuten nach Erfassung des Vertragsangebotes in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung und Ausdruck der Spielquittung
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes, möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

- (7) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (8) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufzeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. 12 Abs. 3).
- (9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 annimmt.

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
- die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind, und
- die Kombinationsdatei der jeweiligen Ziehung vollständig, fehlerfrei und rechtzeitig vor der Ziehung an die Kontrollzentren zur Poolung übermittelt wurde (vgl. Nr. 1 Abs. 3).

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend, soweit die Spielvoraussagen vollständig, fehlerfrei und rechtzeitig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.

(4) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

(5) Das Recht der Staatlichen Lotterieverwaltung bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20 Abs. 4 zu verfahren, bleibt unberührt.

(6) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in diesem Absatz genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt nach diesem Absatz berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5 Abs. 3 oder 4) verstoßen würde bzw. wurde
- oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterieverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterieverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- der Staatlichen Lotterieverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(7) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterieverwaltung ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(8) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

(9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Für den Eurojackpot findet wöchentlich am Freitag eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung

– werden die jeweiligen 5 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 (5 aus 50)

und

– zusätzlich zwei Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 10 (2 aus 10)

ermittelt, wobei jede Zahl im Rahmen der jeweiligen Zahlenreihe nur einmal gezogen werden kann.

(2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und 50 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen 1 bis 10 tragen, verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter (Draw Manager).

(4) Der Ziehungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ziehung verantwortlich und erteilt insbesondere die Freigabe für den Beginn der Ziehung. Der Ziehungsleiter und die Ziehungsaufsicht (Official Supervisor) stellen gemeinsame die gezogenen Gewinnzahlen fest. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15 Abs. 2.

(5) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird im Kundenmagazin und/oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.

(6) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12 Abs. 2 Satz 1) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, deren Kombinationsdatei fehlerfrei und rechtzeitig vor der Ziehung der Gewinnzahlen an die Kontrollzentren zur Poolung übermittelt wurde.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

16. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen im Eurojackpot

- in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen (5 aus 50) und die 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
 - in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen (5 aus 50) und eine der 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
 - in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen (5 aus 50),
 - in der Klasse 4 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen (5 aus 50) und die 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
 - in der Klasse 5 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen (5 aus 50) und eine der 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
 - in der Klasse 6 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen (5 aus 50),
 - in der Klasse 7 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen (5 aus 50) und die 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
 - in der Klasse 8 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen (5 aus 50) und die 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
 - in der Klasse 9 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen (5 aus 50) und eine der 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
 - in der Klasse 10 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen (5 aus 50),
 - in der Klasse 11 die Spielteilnehmer, die 1 Gewinnzahl (5 aus 50) und die 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
 - in der Klasse 12 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen (5 aus 50) und eine der 2 Gewinnzahlen (2 aus 10),
- in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Von der Gewinnausschüttung werden 12 % einem sogenannten Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in den folgenden Absätzen erläutert wird.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen und den Boosterfonds wie folgt:

Klasse 1	(5 und 2 Gewinnzahlen)	36,00 %
Klasse 2	(5 Gewinnzahlen und 1 Gewinnzahl)	8,50 %
Klasse 3	(5 Gewinnzahlen)	3,00 %
Klasse 4	(4 und 2 Gewinnzahlen)	1,00 %
Klasse 5	(4 Gewinnzahlen und 1 Gewinnzahl)	0,90 %
Klasse 6	(4 Gewinnzahlen)	0,70 %
Klasse 7	(3 und 2 Gewinnzahlen)	0,60 %
Klasse 8	(2 und 2 Gewinnzahlen)	3,10 %
Klasse 9	(3 und 1 Gewinnzahlen)	3,00 %
Klasse 10	(3 Gewinnzahlen)	4,30 %
Klasse 11	(1 Gewinnzahl und 2 Gewinnzahlen)	7,80 %
Klasse 12	(2 Gewinnzahl und 1 Gewinnzahl)	19,10 %
Boosterfonds		12,00 %

(4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1 :	95 344 200
Klasse 2	1 :	5 959 013
Klasse 3	1 :	3 405 150
Klasse 4	1 :	423 752
Klasse 5	1 :	26 485
Klasse 6	1 :	15 134
Klasse 7	1 :	9 631
Klasse 8	1 :	672
Klasse 9	1 :	602
Klasse 10	1 :	344
Klasse 11	1 :	128
Klasse 12	1 :	42

Hinsichtlich der Gewinnwahrscheinlichkeit bei Systemspielen wird auf die Systembroschüre der Staatlichen Lotterieverwaltung verwiesen.

(5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(6) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklasse gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(7) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(8) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Die sich aus der Abrundung ergebenden Beträge werden dem Boosterfonds zugeführt.

(9) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

(10) In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von mindestens 10 Mio. € (Mindestgewinnausschüttung).

(11) Um die Mindestgewinnausschüttung zu gewährleisten, wird ein Boosterfonds gebildet. Die Zuführungen zum Boosterfonds erfolgen durch

- jeweils 12 % der Gewinnausschüttung jeder Ziehung (siehe Absatz 3)
- die sich aus den Quotenabrundungen ergebenden Beträge (siehe Absatz 8) und
- die nicht abgeholten Einzelgewinne, die den Betrag (Quote) von 10 Mio. € überschreiten (siehe Absatz 16).

Liegt der Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Mindestgewinnausschüttung, erfolgt eine Aufstockung des fehlenden Differenzbetrages aus den Mitteln des Boosterfonds.

(12) Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht die Mindestgewinnausschüttung, so erfolgt eine Aufstockung des fehlenden Differenzbetrages durch die Unternehmen (siehe Präambel). Erfolgte in einer oder mehreren Ziehungen eine Aufstockung des fehlenden Differenzbetrages durch die Unternehmen, erhöhen die Zuführungen nach Abs. 11 Satz 2 den

Boosterfonds so lange nicht, bis alle Aufstockungsbeträge der Unternehmen an die Unternehmen zurückgeflossen und wieder ausgeglichen sind.

(13) Übersteigt das Guthaben des Boosterfonds mit den Zuführungen der aktuellen Ziehung den Betrag von 20 Mio. €, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung der 20 Mio. € folgt, der Gewinnklasse 1 zugeführt und ausgeschüttet. Wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf die Mindestgewinnausschüttung aufgestockt und werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird die Mindestgewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Absatz 9).

(14) Die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 und 2 ist jeweils auf einen Betrag von 90 Mio. € begrenzt. Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 den Betrag von 90 Mio. €, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 der gleichen Ziehung zugeschlagen. Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 den Betrag von 90 Mio. €, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der nächst niedrigeren Gewinnklasse der gleichen Ziehung zugeschlagen, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden.

(15) Die durch die Staatliche Lotterieverwaltung nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung). Abweichend davon können sich die Gewinnquoten der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 18 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

(16) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(17) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen mit Ausnahme nicht ausgezahlter Einzelgewinne ab einer Quote von 10 Mio. €, die dem Boosterfonds zugeführt werden).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

(2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. oder 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

20. Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(2) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann

der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

(3) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Für deren Prüfung gilt Nr. 11 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Staatliche Lotterieverwaltung kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der Staatlichen Lotterieverwaltung ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

(5) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(6) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

Gewinne bis einschließlich € 2.500,- (Annahmestellengewinne)

(7) Die auf einen Spielauftrag (ohne Verwendung einer Kundenkarte) auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- werden in jeder Annahmestelle ausgezahlt. Dies gilt auch bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte.

(8) Abweichend hiervon stehen bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- für 6 Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme, in der der erste Gewinn angefallen ist, zur Abholung in jeder Annahmestelle bereit; danach werden diese Gewinne, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat und eine endgültige Kundenkarte besitzt, unter Abzug einer pauschalen Überweisungs-/Bearbeitungsgebühr auf das der Staatlichen Lotterieverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung.

Gewinne über € 2.500,- (Zentralgewinne)

(9) Die auf einen Spielauftrag (ohne Verwendung einer Kundenkarte) auszahlenden Gewinne von mehr als € 2.500,- kann der Spielteilnehmer unmittelbar bei der Staatlichen Lotterieverwaltung (Hausadresse: Theresienhöhe 11, 80339 München; Postadresse: Postfach 20 19 53, 80019 München), persönlich oder schriftlich unter Vorlage der Spielquittung anmelden.

Die Anmeldung kann auch über eine Annahmestelle mittels einer Zentralgewinnanforderung erfolgen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielquittung das Formular Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit der Spielquittung der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt.

Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielquittung wird der erzielte Gewinn ausschließlich durch Überweisung zur Auszahlung gebracht.

(10) Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte werden die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne von mehr als € 2.500,-, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat, unter Benachrichtigung auf das der Staatlichen Lotterieverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung. Abs. 1 S. 2 findet keine Anwendung.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

- (1) Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterieverwaltung erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Staatliche Lotterieverwaltung wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Amtlichen Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 03. Juli 2020.

München, Juli 2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

Amtliche Zusatzteilnahmebedingungen für die ABO-Spielteilnahme

Gültig ab Freitag, 03. Juli 2020

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die ABO-Spielteilnahme zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechtes verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

(1) Im Rahmen der vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien „LOTTO 6aus49“, „Eurojackpot“, sowie zu den damit verbundenen Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „SUPER 6“, die Lotterie „GlücksSpirale“ sowie die damit verbundene Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“, die Lotterie „KENO“ sowie zu der damit verbundenen Zusatzlotterie „plus5“ bietet die Staatliche Lotterieverwaltung die ABO-Spielteilnahme an.

(2) Dieses wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Amtlichen Teilnahmebedingungen

- (1) Ergänzend zu den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen und Sonderbedingungen sowie den jeweiligen Systembroschüren für die in Nr. 1 Abs. 1 genannten Spielarten gelten für die ABO-Spielteilnahme vorrangig die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen oder Einzugsermächtigungsformularen, die auf nicht mehr gültigen Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt die Amtlichen Teilnahmebedingungen, ergänzenden Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) und die zusätzlichen Amtlichen Teilnahmebedingungen für die ABO-Spielteilnahme mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.
- (3) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen und die zusätzlichen ABO-Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Amtlichen Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

II. SPIELVERTRAG

Eine ABO-Spielteilnahme ist nur mit den von der Staatlichen Lotterieverwaltung herausgegebenen ABO-Spielscheinen oder ABO-GlücksSpirale-Losscheinen jeweils in Verbindung mit dem Formular „ABO-Auftrag/SEPA Lastschrift-Mandat“ möglich.

3. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Staatlichen Lotterieverwaltung vermittelt.
- (2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (3) Für die ABO-Spielteilnahme erteilt der Spielteilnehmer der Staatlichen Lotterieverwaltung bis auf Widerruf die Ermächtigung, den Einzug der Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren von seinem angegebenen Girokonto eines Kreditinstituts im SEPA-Raum im SEPA Lastschriftverfahren durchzuführen.
- (4) Die Staatliche Lotterieverwaltung beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem, das Spielersperrungen für Wetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential vorsieht. Bei Vorliegen einer Spielersperre wird der ABO-Auftrag des in der Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers abgelehnt bzw. ein bereits bestehendes ABO gekündigt.

4. ABO-Spielteilnahme mittels Spielschein

- (1) Die Spiel- bzw. Losscheine dienen ausschließlich als Eingabebelege.
- (2) Für die Wahl des richtigen ABO-Spielscheines bzw. ABO-GlücksSpirale-Losscheines und für deren ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für vollständige und ordnungsgemäße Angaben in dem Formular „ABO-Auftrag/SEPA Lastschrift-Mandat“ ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und/oder der Zusatzlotterie „SUPER 6“ oder der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ oder der Zusatzlotterie „plus5“ ist durch entsprechende Kreuze auf dem Spiel- bzw. Losschein zu kennzeichnen.

Sämtliche Eintragungen des Spielteilnehmers sind in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen. Die Schnittpunkte von einzutragenden Kreuzen müssen innerhalb eines Kästchens liegen.

5. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus für jede Teilnahmeperiode (II. Nr. 6, 1. Absatz) jeweils ca. 3 Wochen vor der ersten Ziehung der jeweiligen Teilnahmeperiode gemäß der vom Spielteilnehmer abgegebenem SEPA Lastschrift-Mandat vom angegebenen Konto eingezogen.

(2) Der Spielteilnehmer hat zu prüfen, ob Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr korrekt von seinem Konto abgebucht worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zum Zeitpunkt des Einzuges ausreichende Deckung aufweist.

(3) Der Spieleinsatz für ein Spiel je Ziehung ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Lotterie.

(4) Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei der ABO-Spielteilnahme € 0,80 je ABO-Teilnahmeperiode.

Eine Barzahlung von Spieleinsätzen und Bearbeitungsgebühren ist nicht möglich.

6. Teilnahmedauer, Änderungen und Kündigung

(1) Die Teilnahmeperiode bei der ABO-Spielteilnahme beträgt 4 Wochen. Das Ziehungsdatum für die erste Spielteilnahme wird dem Spielteilnehmer schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf die erste Spielteilnahme zu einer bestimmten Ziehung besteht nicht.

(2) Eine Änderung der Anzahl der Spiele, der Spielvorhersagen, der Losnummer, der Ziehungstage der Lotterie LOTTO 6aus49 sowie sowie der Teilnahme/Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und/oder der Zusatzlotterie „SUPER 6“ oder der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ oder an der Zusatzlotterien „plus5“ ist auf schriftlichen Antrag des ABO-Spielteilnehmers innerhalb einer Hauptspielart möglich. Dies gilt auch für die Änderung der Teilnahme/Nichtteilnahme an der Lotterie GlücksSpirale als Zusatz zur Lotterie LOTTO 6aus49 bzw. Eurojackpot. Das Ziehungsdatum für die erste geänderte ABO-Spielteilnahme wird dem Spielteilnehmer schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf die erste geänderte ABO-Spielteilnahme zu einer bestimmten Ziehung besteht nicht. Eine Änderung der Hauptspielart ist ausgeschlossen. Für eine Änderung der Hauptspielart ist die Kündigung des alten ABO-Auftrages und Abschluss eines neuen geänderten ABO-Auftrages erforderlich.

(3) Bei ABO-Aufträgen mit Anteilsscheinen/Anteilssystemen werden automatisch für jede Teilnahmeperiode von 4 Wochen neue Spielvorhersagen und eine neue Superzahl mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Staatliche Lotterieverwaltung vergeben und schriftlich mitgeteilt und können nicht geändert werden. Eine Änderung der Losnummer bei ABO-Anteilsscheinen/Anteilssystemen ist auf schriftlichen Antrag des ABO-Spielteilnehmers möglich. Eine Änderung der Anzahl oder Art der Systeme ist ausgeschlossen. Für eine Änderung der Anzahl oder Art der Systeme ist die Kündigung des alten ABO-Auftrages und Abschluss eines neuen geänderten ABO-Auftrages erforderlich.

(4) Die ABO-Spielteilnahme kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Wochen vor Ablauf der Teilnahmeperiode schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Fristwahrung ist bei einer Kündigung durch den Spielteilnehmer der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Staatlichen Lotterieverwaltung. Die Kündigung wird von der Staatlichen Lotterieverwaltung bestätigt.

(5) Ohne Kündigung verlängert sich die ABO-Spielteilnahme jeweils um eine weitere Teilnahmeperiode von vier Wochen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der ABO-Spielteilnahme aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Staatliche Lotterieverwaltung liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen oder die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen die Staatliche Lotterieverwaltung gepfändet werden.

(7) Endet die ABO-Spielteilnahme während der Teilnahmeperiode, so wird der Spieleinsatz, nicht aber die Bearbeitungsgebühr von der Staatlichen Lotterieverwaltung anteilig erstattet.

7. ABO-Auftrags-Quittung, Teilnahmebestätigung

(1) Nach Einlesen des ABO-Spielscheines bzw. ABO-GlücksSpirale-Losscheines und des Formulars „ABO-Auftrag/SEPA Lastschrift-Mandat“ und der Übertragung der vollständigen Daten an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung wird in der Annahmestelle die ABO-Auftrags-Quittung ausgedruckt.

Der Spielteilnehmer erhält den ABO-Spielschein bzw. den ABO-GlücksSpirale-Losschein und die ABO-Auftrags-Quittung ausgehändigt. Die ABO-Auftrags-Quittung dient ausschließlich als Bestätigung über die Abgabe des Antrages zur ABO-Spielteilnahme. Eine Teilnahmebestätigung für die erste Spielteilnahme wird gesondert erstellt (Abs. 3).

(2) Das ausgefüllte und vom Spielteilnehmer unterschriebene Formular „ABO-Auftrag/SEPA Lastschrift-Mandat“ wird zur weiteren Bearbeitung bei der Staatlichen Lotterieverwaltung einbehalten.

Die dort angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und zur Abwicklung des ABO-Spielauftages verarbeitet.

(3) Jeder Spielteilnehmer erhält über den Beginn seiner ABO-Spielteilnahme und über die gespeicherten Daten (Name, Adresse, Bankdaten und Spielvoraussagen) eine schriftliche Mitteilung (Teilnahmebestätigung) durch die Staatliche Lotterieverwaltung. Dies gilt bei den LOTTO 6aus49 Anteilscheinen/Anteilsystemen für jede ABO-Teilnahmeperiode von 4 Wochen.

(4) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt dieser Mitteilung deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat er dies unverzüglich der Staatlichen Lotterieverwaltung schriftlich mitzuteilen.

8. Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ist abgeschlossen, wenn

- die vom Terminal einer Annahmestelle übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und
- der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr für die ABO-Teilnahmeperiode (Zahlungszeitraum) rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Arbeitstage vor der ersten Ziehung der jeweiligen ABO-Teilnahmeperiode auf dem ABO-Konto der Staatlichen Lotterieverwaltung gutgeschrieben wurde.

(2) Die Voraussetzungen (Abs. 1) müssen für jede Ziehung der ABO-Teilnahmeperiode vorliegen. Fehlt oder entfällt eine der Voraussetzungen, kommt die ABO-Spielteilnahme nicht zu Stande bzw. endet sie. Insbesondere führen verspätet eingehende Zahlungen sowie vom Kreditinstitut nicht ausgeführte bzw. widerrufen SEPA Lastschrifteinzüge zum Ausschluss an der ABO-Spielteilnahme.

(3) Für den Inhalt des Spielvertrages und die Gewinnauswertung sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten maßgebend.

III. GEWINNAUSZAHLUNG

9. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als € 100.000,- und/oder einen Sachgewinn erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

10. Gewinnauszahlung

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung ausschließlich auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen. Eine andere Art der Gewinnauszahlung ist nicht möglich. Die Gewinnauszahlung ist nicht von der Vorlage der ABO-Auftrags-Quittung und/oder Teilnahmebestätigung abhängig.

IV. MITTEILUNGSPFLICHTEN, ZUSENDUNG VON ERKLÄRUNGEN

(1) Der Spielteilnehmer hat der Staatlichen Lotterieverwaltung rechtzeitig schriftlich Namens-, Anschriften- und Kontenänderungen mitzuteilen.

(2) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterieverwaltung an die letzte der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gewordene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

V. ZUSTIMMUNG ZU ÄNDERUNGEN DER AMTLICHEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Über jede Änderung des Spieleinsatzes, des Gewinnplans oder einer sonstigen Änderung der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Spielart oder einer Änderung dieser Bestimmungen wird der Spielteilnehmer durch ein Schreiben an die von ihm zuletzt angegebene Adresse informiert. Ist diese Information erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder gescheitertem Zugang schriftlich widerspricht.

Die Staatliche Lotterieverwaltung wird dann die geänderte Fassung der Bestimmungen den weiteren Spielteilnehmern bzw. der ABO-Vereinbarung zu Grunde legen.

(2) Geht ein Widerspruch vor dem SEPA Lastschriftinzug für die Teilnahmeperiode bei der Staatlichen Lotterieverwaltung ein, in die die von der Änderung betroffene Ziehung fällt, gilt er als Kündigung ab dieser Teilnahmeperiode. Geht der Widerspruch nach erfolgtem SEPA Lastschriftinzug, jedoch mindestens 3 volle Arbeitstage vor der von der Änderung betroffenen Teilnahmeperiode bei der Staatlichen Lotterieverwaltung ein, gilt er ebenfalls als Kündigung zu dieser Teilnahmeperiode. Ansonsten gilt der Widerspruch als Kündigung zur nächsten Ziehung, die mindestens 3 volle Arbeitstage nach Eingang des Widerrufs liegt. Auf die Einhaltung der 3-Tagesfristen kann seitens der Staatlichen Lotterieverwaltung verzichtet werden. Eventuell zu viel eingezogene Spieleinsätze werden zurückerstattet.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Amtlichen Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 03. Juli 2020.

München, Juli 2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung

**Spielteilnahme erst ab 18 Jahren.
Glücksspiel kann süchtig machen.
Infos und Hilfe unter www.bzga.de
und unter 0800/13 72 700 (kostenlos).**

**Bedenken Sie, dass bei allen
Glücksspielen auch der Verlust Ihres
Spieleinsatzes einzuplanen ist.**

**Das Zahlenmaterial ist mit besonderer Sorgfalt geprüft worden. Sollte sich
dennoch ein Satz-/Druckfehler eingeschlichen haben, können wir keinerlei
Haftung übernehmen. Das gilt auch für redaktionelle Versehen.**